



Spezielle Bedingungen für die Branche Nr. B10 "Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (MHV)"

Schadenversicherung

Stand:

1. Januar 2006

1. Branchenspezifische gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 Abs. 2 lit. I, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 86 Abs. 1 lit. f Versicherungsaufsichtsgesetz; VAG
- Art. 58-79e und 82 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01);
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31);

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb der MHV

Das Gesuch muss Folgendes enthalten:

- den Nachweis, dass die Gesuchstellerin dem nationalen Versicherungsbüro und dem nationalen Garantiefonds beigetreten ist.

Adresse:

Nationales Versicherungsbüro Schweiz /
Nationaler Garantiefonds Schweiz
Postfach, 8085 Zürich
Tel. 0800 831 831, Fax 044 628 87 67
E-Mail nbingf@zurich.ch
Website www.nbingf.ch

- Namen und Adresse des Schadenregulierungsbeauftragten, den die Gesuchstellerin in jedem Staat benannt hat, welcher der Schweiz das Gegenrecht gemäss Art. 79e SVG gewährt (siehe Liste der Staaten, die das Gegenrecht gewähren, link)

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Betriebsbewilligung muss der Versicherer beim Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Gesellschaftscode beantragen. Diesen benötigen die kantonalen Strassenverkehrsämter für den Eintrag in die Fahrzeugausweise.

Zuständiger Sachbearbeiter beim SVV ist Herr Stefan Plozza, Tel. 044 208 28 28.

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.